

Benutzungsordnung

für das Gemeindehaus in der Ortsgemeinde Landkern

§ 1 Allgemeines

Das Gemeindehaus der Ortsgemeinde Landkern ist eine öffentliche Einrichtung. Es steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Landkern. Soweit es nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht es nach vorheriger Terminabsprache und Abschluß eines Mietvertrages allen örtlichen Vereinen und sonstigen Gruppen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung für Versammlungen und sonstige Veranstaltungen (ausschließlich Disco-, Rock- u. ä. Veranstaltungen) zur Verfügung.

§ 2 Art und Umfang

Die Gestattung der Benutzung ist beim Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Landkern zu beantragen. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Gemeindehauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Aus wichtigen Gründen, z. B. dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung.

Das Hausrecht im Gemeindehaus steht der Ortsgemeinde und deren Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Gestattung gilt nur für den vorher vereinbarten Zeitraum.

§ 3 Pflichten der Benutzer

Der Benutzer muß das Gemeindehaus pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten.

Beschädigungen aufgrund der Benutzung sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister zu melden und umgehend zu beheben. Die Unterhaltungskosten (Strom, Wasser) sind vom Benutzer so gering wie möglich zu halten. Die Benutzung bei Vereinen und Gruppen setzt die Benennung einer verantwortlichen Person voraus. Diese ist dem Ortsbürgermeister rechtzeitig zu benennen.

Alle Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

Nach der Benutzung ist das Gemeindehaus ordnungsgemäß zu reinigen. Andernfalls wird diese Reinigung durch eine von der Ortsgemeinde beauftragte Reinemachefrau auf Kosten des Benutzers vorgenommen.

§ 4
Haftung

Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigung und Diebstahl.

Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und der Zugänge zu diesen Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.

Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den verkehrssicheren Zustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.


Der Benutzer haftet für Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungsgegenständen, am Gebäude und an den zum Grundstück gehörenden Flächen durch die Benutzer entstehen. Er haftet ferner für alle Schäden, die dadurch entstehen, daß die in § 3 übertragenen Pflichten nicht oder nicht ausreichend erfüllt wurden.

Mit der Benutzung des Gemeindehauses erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt Landkern, 05.08.1996
Ortsgemeinde Landkern


Münich, Ortsbürgermeister

